



3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Büttelborn, betreibt im Auftrag der Gemeinde Stockstadt am Rhein einen Wertstoffhof im Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein. Im Wertstoffhof werden folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten angenommen:

Papier/Pappe
Metalle
Altholz A I – A III
Bauschutt/Erdaushub
Sperrmüll
Grünabfall
PKW-Alt Reifen
Altglas
Alttextilien
Altbatterien
Elektroschrott-Kleingeräte
Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen
Kork
CDs/DVDs

Die aktuellen Gebühren und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sowie evtl. Änderungen werden von der Gemeinde Stockstadt am Rhein und der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Büttelborn, mindestens 2 x jährlich in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Die Gemeinde stellt zusätzlich zur Einsammlung im Bringsystem Sammelbehälter, an allgemein zugänglichen Plätzen, für folgende Abfälle zur Verwertung auf:

Altglas
Altbatterien
Kork

Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

Artikel 2

§ 14 Gebühren

§ 14 Abs. 4 Buchstabe d) entfällt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 17.12.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein



Raschel
-Raschel-
Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein wurde am 20.12.2013 in der Wochenzeitung „Biebesheimer und Stockstädter Nachrichten“ (amtliches Bekanntmachungsorgan gemäß § 6 der Hauptsatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Stockstadt am Rhein, den 20.12.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein



Raschel
Raschel-
Bürgermeister